

V NEP 01/23

Austrian Power Grid AG
Vorstand
Wagramerstraße 19, IZD Tower
1220 Wien
ÖSTERREICH

B E S C H E I D

Aufgrund des Antrags der Austrian Power Grid AG (APG) vom 11. Oktober 2023 auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans 2023 ergeht von der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als zuständige Behörde folgender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß § 38 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 145/2023, den Netzentwicklungsplan 2023 der Austrian Power Grid AG (in der Folge: NEP 2023).
2. Die Genehmigung erfolgt unter der Auflage, dass die Antragstellerin nach Veröffentlichung des Österreichischen integrierten Netzinfrastrukturplans (ÖNIP) durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 94 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, idgF, zu evaluieren hat, ob aufgrund der Maßnahmen, die für das Übertragungsnetz im ÖNIP vorgesehen sein werden, der Netzentwicklungsplan entsprechend anzupassen (abzuändern oder zu erweitern) sein wird.
3. Die Genehmigung umfasst
 - a. folgende neu eingereichte Projekte:
 - 23-1 Strategische Flächensicherungen,
 - 23-2 220-kV-Leitung Hessenberg – Leoben und 220-kV-Ausbau UW Hessenberg,

- 23-3 Netzraum Burgenland Nord – Sarasdorf / Großraum südöstlich Wien,
- 23-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Bisamberg – Wien Südost,
- 23-5 UW Sarasdorf: Kurzschlussertüchtigung und Ausbau 380-kV-Anlage,
- 23-6 UW Wien Südost: Generalerneuerung/Ausbau 380-kV-Anlage und Erneuerung Transformatoren,
- 23-8 UW Zaya: Ausbau 2. 380/220-kV-Umspanner (550 MVA),
- 23-9 UW Weißenbach: Generalerneuerung 220-kV-Anlage,
- 23-10 UW Südburgenland: Generalerneuerung/Ausbau 380-kV-Anlage,
- 23-11 UW Kainachtal: Generalerneuerung 380-kV-Anlage,
- 23-12 UW St. Peter: Generalerneuerung 220-kV-Anlage u. Erneuerung Transformatoren,
- 23-13 UW Wien Südost: Generalerneuerung 220-kV-Anlage und Erneuerung Transformatoren,
- 23-14 Neues UW Sachsenburg: 110/20-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz,
- 23-15 UW Ranshofen: Ausbau 110-kV-Netzabstützung – Netz OÖ (AMAG),
- 23-16 Neues UW Parndorf: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland,
- 23-17 UW Oststeiermark: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Energienetze Steiermark,
- 23-18 Neues UW Lavanttal: 220/110-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz,
- 23-19 UW Wien Südost: Ausbau 380-kV-Netzanschluss – OMV,
- 23-20 Neues UW Würmlach: Netzanschluss ML Würmlach - Somplago (IT) – AAE und
- 23-21 Neues UW Prutz: 380/220-kV-Netzabstützung – TINETZ.

b. folgende geänderte Projekte:

- 11-7 380-kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar),
- 11-9 UW Westtirol: Errichtung 2. u. 3 Umspanner 380/220-kV und
- 11-10 380-kV-Salzburgleitung NK St. Peter – NK Tauern,
- 11-11 Zentralraum Oberösterreich,
- 11-14 Netzraum Kärnten,
- 11-24 Neues SW Molln: 220-kV-Netzanschluss – Energiespeicher Bernegger,
- 12-9 Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark,
- 13-2 UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380-kV,
- 14-1 110-kV-Leitung Steinach - Staatsgrenze (Prati di Vizze / IT) – TINETZ,
- 14-2 Neues 220-kV-Schaltwerk (SW) Weibern,
- 14-3 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller (Netzraum Tirol),
- 14-4 UW St. Andrä: Einbindung WP Koralpe (Kärnten Netz / Windkraft),
- 14-5 110-kV-Leitung Obersielach – Schwabeck: Leitungsverstärkung,
- 17-2 Neues UW Klaus: 220/30-kV-Netzabstützung – Netz OÖ,
- 18-2 UW Ybbsfeld: Ausbau 110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ,
- 18-4 UW Innkreis: 220/110-kV-Netzabstützung – Netz OÖ,
- 18-5 Neues UW Wien Ost: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze,

- 19-1 UW Sarasdorf: Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ,
- 19-2 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach,
- 19-3 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT,
- 19-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg,
- 19-6 UW Ernsthofen: Generalerneuerung 220-kV-Anlage,
- 19-7 Generalerneuerung 220-kV-Anlage Westtirol,
- 20-1 UW Ernsthofen: Ausbau 6. 220/110-kV-Umspanner – Netz OÖ,
- 20-2 Neues UW Spannberg 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ,
- 21-1a Lastflusssteuernde Elemente „CEP-70%“,
- 21-1b UW Westtirol: Errichtung 3. Umspanner 380/220 kV,
- 21-2 Neues 380-kV-Schaltwerk (SW) Seyring,
- 21-3 UW Zaya: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ,
- 21-4 UW Wagenham: Ausbau und 2. 380/110-kV-Umspanner – Netz OÖ,
- 21-6 Neues UW Haus: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark,
- 21-7 Neues UW Leoben: 220/110-kV-Netzabstützung - Energienetze Steiermark (VASD),
- 21-8 UW Südburgenland: Trafotausch und Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland,
- 21-9 Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ,
- 21-10 Neues UW Mattersburg: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland,
- 21-11 Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze,
- 21-12 Umstrukturierung 110-kV-Netzbereich UW Malta / Reißeck – VHP,
- 21-13 UW Kaprun: 380-kV-Netzanschluss PSP-KW Limberg 3 – VHP und
- 21-14 UW Wien Südost: Ausbau ein 380/110-kV-Umspanner - Wiener Netze.

c. folgende Entfernung genehmigter Projekte:

- 15-3 UW Lienz: 3. 380/220-kV-Umspanner,
- 19-5 Generalerneuerung 110-kV-Anlage Ernsthofen,
- 11-8 380-kV-Netzraum Weinviertel,
- 13-6 UW Wien Südost: Ausbau 380-kV-Netzanschluss - Wiener Netze und
- 21-5 UW Zurndorf: Ausbau 5. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland.

Der NEP 2023 bildet als Beilage ./A einen integrierten Bestandteil dieses Bescheids.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Antrag vom 11. Oktober 2023 begehrte die Austrian Power Grid AG (in der Folge: APG) die Genehmigung des NEP 2023 gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010. Gemeinsam mit dem

Antrag reichte die Antragstellerin den zu genehmigenden NEP 2023 (Beilage ./A) und sieben Anlagen dazu ein.

Der NEP 2023 enthält die im Spruch genannten 20 neu eingereichten Projekte, Änderungsanträge zu 39 genehmigten Projekten sowie fünf Projekte, die nicht mehr im NEP 2023 enthalten sein werden.

Die folgenden drei bereits genehmigten Projekte werden unverändert weitergeführt:

- 11-12 Reschenpassprojekt und
- 12-15 Ergänzungen 380-kV-Salzburgleitung Abschnitt 1 NK St. Peter – UW Salzburg,
- 16-4 UW Matrei: 380/110-kV-Netzabstützung – TINETZ.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen konsultierte E-Control den NEP 2023 der APG mit den Interessenvertretungen der Netzbenutzer. Zu diesem Zweck wurde der NEP 2023 auf der Webseite der E-Control vom 20. Oktober 2023 bis zum 17. November 2023 zur Verfügung gestellt. Dabei gaben die Bundesarbeitskammer (BAK), der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) und die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) Stellungnahmen ab.

Die BAK weist in ihrer Stellungnahme insbesondere auf die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Netzausbaus zum Gelingen der Energiewende, die Versorgungssicherheit und die Leistbarkeit von elektrischer Energie hin. Die BAK begrüßt den durch den NEP abgebildeten Ausbau der Übertragungsnetze, sowie die Anerkennung des Österreichischen Integrierten Netzinfrasturkturplans (ÖNIP) als übergeordneten Planungsinstruments durch den NEP. Umso wichtiger seien laut BAK Nachbesserungen mit Hinblick auf den ÖNIP – insbesondere bezüglich was dessen Rechtsverbindlichkeit und Detaillierungsgrad anbelangt. Mit Blick auf den zu erwartenden Investitionsbedarf im Bereich des Stromnetzausbaus fordert die BAK eine gerechtere Kostenteilung: Stromhändler und Erzeuger sollen laut BAK einen fairen Beitrag leisten. Weiters äußert sich die BAK kritisch im Hinblick auf das „70 %-Ziel“ gemäß Art. 14 bis 18 Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung) und regt an diese Ziele zu reduzieren oder bis 2030 aufzuschieben. Die BAK regt darüber hinaus an verbesserte Netzplanung auch auf Verteilernetzebene durchzuführen und Netzausbaumaßnahmen und insbesondere die dafür notwendigen Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Die LKÖ regt in ihrer Stellungnahme insbesondere an, beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung insbesondere auf Ökostromerzeugung aus fester Biomasse und Biogas zu fokussieren, bereits in der Planungsphase eine effiziente Flächennutzung anzustreben, sowie dem „NOVA-Prinzip“ Priorität einzuräumen. Zudem ersucht die LKÖ bei zu genehmigenden Projekten im Netzentwicklungsplan die Ausbauschritte der Umspannwerke so vorzusehen, dass Teilnetze mit entsprechenden Kabelreserven geschaffen werden und bei Planung und Ausgestaltung der Netze und Umspannwerke Augenmerk auf die Erdverkabelung der Mittel-

und Niederspannungsebene zu legen. Im Zusammenhang mit Seiltausch und Erneuerungen von Freileitungen ersucht die LKÖ ein besonderes Augenmerk auf eine Erhöhung der ungehinderten freien Durchfahrtshöhe auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf mindestens 7,5 Meter zu legen. Weiters merkt die LKÖ wohlwollend an, dass im Netzentwicklungsplan 2023 eine deutliche Reduktion rechtspolitischer Überlegungen des Übertragungsnetzbetreibers im Vergleich zu den Vorversionen Eingang gefunden haben. LKÖ merkt weiters an, dass der Ausbau der erneuerbaren Erzeugungsleistung im Netzentwicklungsplan auf Basis des EAG-Beschlusses angenommen wird, während der ÖNIP mit der Klimaneutralität 2040 verschärfte Planungsgrundlage zu Grund liegen hat. LKA regt diesbezüglich eine Vereinheitlichung der Grundlagen an.

Der ÖGB begrüßt den Netzentwicklungsplan 2023 und die darin enthaltenen Projekte und unterstreicht die Bedeutung des Netzausbaus zum Gelingen der Energiewende, für die Versorgungssicherheit und die Leistbarkeit elektrischer Energie. Der ÖGB weist insbesondere darauf hin, dass durch die geplanten Maßnahmen Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Auch merkt der ÖGB an, dass eine Beschleunigung des Netzausbaus inkl. der Planungs- und Genehmigungsverfahren dringend geboten ist.

2. Feststellungen und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Übertragungsnetzbetreiberin.

Im Zuge der Erstellung des NEP 2023 hat die Antragstellerin diesen mit den relevanten Marktteilnehmer konsultiert, indem der NEP 2023 vom 1. August 2023 bis 25. August 2023 für die Marktteilnehmer auf der Homepage der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wurde. Die im Rahmen der von der Antragstellerin durchgeführten Konsultation eingelangten Stellungnahmen wurden von der Antragstellerin berücksichtigt, was in den dem Antrag beigelegten Unterlagen zum Konsultationsverfahren von APG dokumentiert wurde. In der Einreichversion des Netzentwicklungsplans wurde ein in der Konsultationsversion der APG noch enthaltenes Projekt (Bezeichnung 23-7) gestrichen. Dieses Projekt ist damit nicht Gegenstand dieses Genehmigungsbescheids.

In der Folge beantragte die Antragstellerin am 11. Oktober 2023 die Genehmigung des NEP 2023.

2.2. Investitionsprojekte im NEP 2023

Der NEP 2023 enthält 62 in Beilage ./A unter den Punkten 4.5 bis 4.10 sowie in den dem Antrag beigelegten Formularen mit projektspezifischen Detailinformationen im Detail beschriebene Projekte der Antragstellerin, wovon 42 bereits mit dem Netzentwicklungsplan

2011 (Bescheid vom 16. Dezember 2011, V NEP 01/11), dem Netzentwicklungsplan 2012 (Bescheid vom 29. November 2012, V NEP 01/12) dem Netzentwicklungsplan 2013 (Bescheid vom 2. Dezember 2013, V NEP 01/13), dem Netzentwicklungsplan 2014 (Bescheid vom 27. November 2014, V NEP 01/14), dem Netzentwicklungsplan 2015 (Bescheid vom 27. November 2015, V NEP 01/15), dem Netzentwicklungsplan 2016 (Bescheid vom 23. November 2016, V NEP 01/16), dem Netzentwicklungsplan 2017 (Bescheid vom 15. November 2017, V NEP 01/17), dem Netzentwicklungsplan 2018 (Bescheid vom 15. November 2018, V NEP 01/18), dem Netzentwicklungsplan 2019 (Bescheid vom 22. November 2019, V NEP 01/19), dem Netzentwicklungsplan 2020 (Bescheid vom 19. November 2020, V NEP 01/20) und dem Netzentwicklungsplan 2021 (Bescheid vom 11. November 2021, V NEP 01/21) genehmigt wurden.

Darüber hinaus enthält der NEP 2023 20 neuen Investitionsprojekte. Fünf bereits genehmigte Projekte sind im NEP 2023 nicht mehr enthalten, davon wird ein Projekt zurückgezogen (21-5) und 4 Projekte wurden in Betrieb genommen.

Für jedes im NEP 2023 enthaltene Projekt führte die Antragstellerinnen den Auslöser, die technische Notwendigkeit und eine projektspezifische nähere Beschreibung an. Die Detailbeschreibungen der Projekte enthalten einen Zeitplan für deren Umsetzung (Beilage .A). Zur technischen Notwendigkeit legte die Antragstellerin dar, dass die im Netzentwicklungsplan abgebildeten Investitionsprojekte in solche von nationalem bzw. europäischem Interesse, Umspannwerksprojekten auf Netzebene 1, Netzanschlussprojekten für Verteilernetzbetreiber, sowie in Netzanschlussprojekte für Kunden eingeteilt werden. Unter die erste Kategorie fallen Projekte aus der langfristig vorausschauenden Netzausbauplanung, die auf Basis von Szenarienrechnungen und Umfeldrecherchen der nationalen und europäischen energiewirtschaftlichen Entwicklungen erstellt wird. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in die auf europäischer Ebene koordinierten Planungsaktivitäten ein, die im Ten Year Network Development Plan (TYNDP) der ENTSO-E gebündelt werden und mit dem Netzentwicklungsplan abgestimmt sind. Die zweite Kategorie ergibt sich aus notwendigen Ausbau- oder Erneuerungsmaßnahmen der Umspannwerke im Höchstspannungsnetz. Bei der dritten und vierten Kategorie ergeben sich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Projekte aus den entsprechenden lokalen bzw. regionalen Bedürfnissen (beispielsweise die Netzabstützungen von Verteilernetzen oder Netzanschlüsse von Kraftwerken) der Marktteilnehmer. Aus den nachvollziehbaren Darlegungen der Antragstellerin im Netzentwicklungsplan ergibt sich, dass sie jene Projekte in den Netzentwicklungsplan aufgenommen hat, für die bereits vertragliche Grundlagen bestehen oder solche in Verhandlung sind.

2.2.1. Neu eingereichte Projekte

- **Projekt 23-1 Strategische Flächensicherungen**

Für den Erwerb der benötigten Grundstücksflächen für künftige Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Netzinfrastruktur ist es zielführend schon frühzeitig Flächen zu sichern. Geeignete und benötigte Grundstücke für NEP-Projekte bzw. zukünftige Projekte sollen in enger Abstimmung mit der Regulierungsbehörde strategisch gesichert werden.

- **Projekt 23-2 220-kV-Leitung Hessenberg – Leoben und 220-kV-Ausbau UW Hessenberg**

Aufgrund des stark steigenden Anteils lokaler EE-Erzeugung, Elektrifizierungsnotwendigkeiten von Industrie, sowie notwendiger Maßnahmen zur Erhöhung der Netz- und Versorgungssicherheit soll eine Leitung zwischen Hessenberg und dem neu zu errichtendem UW Leoben errichtet werden. Die Teilprojekte 220-kV-Leitung Hessenberg – Leoben und der Ausbau der 220-kV-Schaltanlage Hessenberg bilden mit dem NEP-Projekt 21-7 (neues 220/110-kV-UW Leoben als drittes Teilprojekt) ein Gesamtkonzept bzw. Programm. Insbesondere wird das neue UW Leoben mit den hier beschriebenen Teilprojekten an den 220-kV-Netzknoten Hessenberg der APG angebunden. Dieses Projekt umfasst:

- Umbau der vom UW Hessenberg Richtung Ternitz führenden 220-kV-Leitung, sowie Mitführung von zwei 220-kV-Systemen zum UW Leoben 220/110 kV
- Ausbau von Schaltfeldern und 220-kV-Leitungseinbindungen im UW Hessenberg

- **Projekt 23-3 Netzraum Burgenland Nord – Sarasdorf / Großraum südöstlich Wien**

Um den zahlreichen Netzanschlussansuchen von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen und der damit einhergehenden steigenden Einspeiseleistungen in der Region zu begegnen wird Projekt (derzeit Vorprüfung) erarbeitet. Das in Entwicklung befindliche 380-kV-Netzkonzept umfasst die Erhöhung der regionalen Transportkapazitäten zur weiteren Netzintegration von EE v.a. im Bereich des nördlichen Burgenlands sowie des Brucker Beckens (NÖ; UW Sarasdorf) und den Großraum südlich-östlich von Wien.

- **Projekt 23-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Bisamberg – Wien Südost**

Aufgrund der Beschaffenheit der bestehenden Leitung, notwendiger netztopologischer Maßnahmen im 220-kV-Netz, sowie erhöhter Anforderungen zur Integration Erneuerbarer Stromerzeugungsanlagen soll diese Erneuerungsmaßnahme unter Berücksichtigung möglicher Optimierungsmaßnahmen gesetzt werden. Das Projekt umfasst die bestehende 220-kV-Leitungsverbindung zwischen den 220-kV-Umspannwerken Bisamberg und Wien Südost.

- **Projekt 23-5 UW Sarasdorf: Kurzschlussertüchtigung und Ausbau 380-kV-Anlage**

Aufgrund der geplanten Erneuerbaren-Ausbauten in Niederösterreich und die dafür erforderlichen neuen Umspannwerke und Schaltwerke kommt es zu einer stärkeren Vermaschung im 380-kV-Netz der APG im Osten Österreichs und somit zu einer Erhöhung der Kurzschlussströme im Umspannwerk Sarasdorf. Diese überschreiten die ursprüngliche Dimensionierung der Schaltanlage und machen daher eine Verstärkung/Kurzschlussertüchtigung unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs der Anlage erforderlich. Folgende Maßnahmen werden gesetzt:

- Kurzschlussertüchtigung und Verstärkung der 380-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebes
- Volleinbindung der 380-kV-Systeme der 4-fach-Leitung Dürnrrohr/Bisamberg – Wien SO
- Errichtung einer dritten Sammelschiene (inkl. 2. Kupplung)
- Neuerrichtung eines Betriebsgebäudes

- **Projekt 23-6 UW Wien Südost: Generalerneuerung/Ausbau 380-kV-Anlage und Erneuerung Transformatoren**

Aufgrund der erhöhten Kurzschlussstrombelastung im Osten Österreichs und im benachbarten Ausland, sowie der Anlagenbeschaffenheit erfolgt die Generalerneuerung bzw. der Ausbau der Schaltanlage und die Erneuerung der Transformatoren. Das Projekt umfasst:

- Generalerneuerung und Verstärkung der 380-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebes
- Erneuerung (Tausch) der 380/220-kV-Transformatoren

- **Projekt 23-8 UW Zaya: Ausbau 2. 380/220-kV-Umspanner (550 MVA)**

Aufgrund der bekannten und angenommen künftigen Ausbauvorhaben insbesondere von Windkraftanlagen soll dieses Projekt bedarfsorientiert umgesetzt werden. Der zweite 380/220-kV-Umspanner (550 MVA) ist in der Layoutplanung des Umspannwerks als Erweiterungsmöglichkeit bereits vorgesehen gewesen. Das Projekt beinhaltet die Errichtung von zwei Trafoschenkeln (ein dritter Schenkel ist bereits vorhanden) und die Einbindung in die bestehende Anlage.

- **Projekt 23-9 UW Weißenbach: Generalerneuerung 220-kV-Anlage**

Aufgrund der Beschaffenheit des bestehenden Umspannwerks soll diese Erneuerungsmaßnahme (ortgleiche Generalerneuerung der bestehenden 220-kV-Schaltanlage) unter Berücksichtigung der optimierten Abschaltplanung umgesetzt werden.

- **Projekt 23-10 UW Südburgenland: Generalerneuerung/Ausbau 380-kV-Anlage**

Aufgrund des gestiegenen Bedarfs an Anschlussleistung und damit der Nennströme ist eine Generalerneuerung und Ausbau der bestehenden 380-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs notwendig.

- **Projekt 23-11 UW Kainachtal: Generalerneuerung 380-kV-Anlage**

Aufgrund der Beschaffenheit der Bestandsanlage und der erhöhten Anforderungen hinsichtlich Nennströmen erfolgt eine ortsgleiche Generalerneuerung der 380-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs.

- **Projekt 23-12 UW St. Peter: Generalerneuerung 220-kV-Anlage u. Erneuerung Transformatoren**

Aufgrund der Beschaffenheit der Anlage und der steigenden netzbetrieblichen Anforderungen inkl. der Nennströme ist eine Generalerneuerung der 220-kV-Anlage im UW St. Peter erforderlich. Das Projekt beinhaltet die ortgleiche Generalerneuerung der 220-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs, sowie den Tausch und damit einhergehende Erhöhung der Nennleistung der bestehenden Umspanner auf 300 MVA.

- **Projekt 23-13 UW Wien Südost: Generalerneuerung 220-kV-Anlage und Erneuerung Transformatoren**

Aufgrund der Beschaffenheit der Anlage und der steigenden netzbetrieblichen Anforderungen inkl. der Kurz-/ und Nennströme ist eine Generalerneuerung der 220-kV-Anlage im UW Südost erforderlich. Das Projekt beinhaltet die ortgleiche Generalerneuerung der 220-kV-Schaltanlage unter Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs, sowie den Tausch und damit einhergehende Erhöhung der Nennleistung der bestehenden Umspanner auf 300 MVA.

- **Projekt 23-14 Neues UW Sachsenburg: 110/20-kV-Netzabstützung – Kärnten Netz**

Das 20-kV-Verteilernetz der KNG ist im Bereich Sachsenburg/Möllbrücke derzeit aus dem KW/UW Malta Unterstufe versorgt. Aufgrund von Laststeigerungen im 20-kV-Netz und des Bedarfes der Integration von erneuerbaren Energien ist die Anbindung des 20-kV-Verteilernetzes an das 110-kV-Netz erforderlich. Das Projekt beinhaltet die Errichtung eines 110/20-kV-Umspannwerks zur Abstützung des 20-kV-Verteilernetzes durch die KNG-Kärnten Netz GmbH. Die Einbindung des UW Sachsenburg erfolgt durch Einschleifung in das 110-kV-Leitungssystem 110/1B der APG.

- **Projekt 23-15 UW Ranshofen: Ausbau 110-kV-Netzabstützung - Netz OÖ (AMAG)**

Aufgrund der Elektrifizierung des Produktionsprozesses eines Industriebetriebs, sowie weiterem Leistungsbedarf im Bereich des UW Ranshofen (Netz OÖ) wird das bestehende Umspannwerk um fünf Abzweige erweitert. Zudem werden kunden- bzw. verteilernetzseitige Netzabstützungen geschaffen.

- **Projekt 23-16 Neues UW Parndorf: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland**

Aufgrund der zusätzlich Netzanschlussleistungen für erneuerbare Einspeisung insbesondere durch anstehende Windpark-Repowering-Projekte, sowie zur Sicherstellung einer (n-1)-sicheren Versorgung des Verteilernetzes soll dieses Projekt im Raum Parndorf umgesetzt werden. Das Projekt beinhaltet:

- Neuerrichtung eines 380/110-kV-Umspannwerks
- Einbindung von bestehenden und neuen 110-kV-Leitungen durch Netz Burgenland
- Schaffung Platzreserven für weitere 380/110-kV-Umspanner

- **Projekt 23-17 UW Oststeiermark: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Energienetze Steiermark**

Aufgrund der bestehenden Ausbauten insbesondere für Photovoltaikanlagen in der Region und der notwendigen Adaptierung der Netztopologie zu einer redundanten Abstützung des Verteilernetzbetreibers erfolgt diese Ausbaumaßnahme. Das Projekt beinhaltet:

- Einbindung des zweiten 380-kV-Leitungssystems
- Errichtung eines 380/110-kV-Transformators (300 MVA)
- Verstärkung der Anbindung des Verteilernetzes der EN im Bereich Oststeiermark

- **Projekt 23-18 Neues UW Lavanttal: 220/110-kV-Netzabstützung - Kärnten Netz**

Aufgrund der bestehenden Ausbauten insbesondere für Windkraft und Photovoltaikanlagen in der Region ist eine lokale Abstützung des Verteilernetzes erforderlich. Das Projekt beinhaltet:

- Errichtung einer 110-kV-Netzabstützung
- Evaluierung einer netztopologischen Umstrukturierung des 110-kV-Netzbereichs

- **Projekt 23-19 UW Wien Südost: Ausbau 380-kV-Netzanschluss – OMV**

Aufgrund der Elektrifizierung des Produktionsprozesses eines Industriebetriebs wird das bestehende 380-kV-Umspannwerk um zwei Abzweige erweitert. Die kundenseitigen Maßnahmen (Errichtung einer 380-kV-Kabelstrecke zum Werksgelände, sowie Errichtung eines 380/110-kV-Umspannwerks am Werksgelände erfolgt durch den Industriebetrieb).

- **Projekt 23-20 Neues UW Würmlach: Netzanschluss ML Würmlach - Somplago (IT) – AAE**

Alpe Adria Energia (AAE) plant die Errichtung einer 220-kV-Stromverbindungsleitung von Würmlach (AT) nach Somplago (IT) als „Merchant Line“ gemäß Art. 63

Elektrizitätsbinnenmarktverordnung. Im Zuge des Projekts ist eine Einbindung in die bestehende 220-kV-Leitung UW Lienz – UW Obersielach der APG erforderlich. Das Projekt beinhaltet:

- Errichtung einer 220-kV-Schaltanlage und Einbindung in die 220-kV-Leitung Lienz – Obersielach

Die Errichtung eines 220-kV-Phasenschiebertransformators und der 220-kV-Verbindungsleitung Würmlach – Somplago erfolgt durch Alpe Adria Energia und ist nicht Gegenstand des Netzentwicklungsplans der APG.

- **23-21 Neues UW Prutz: 380/220-kV-Netzabstützung – TINETZ.**

Aufgrund der allgemeinen Lastentwicklung und geplanter Erzeugungsanlagen (Pumpspeicher) ist die Errichtung einer Netzabstützung des Verteilernetzes in dieser Region notwendig. Das Projekt beinhaltet:

- Erweiterung des bestehenden 220/110-kV-Umspannwerks durch Errichtung einer 380-kV-GIS-Schaltanlage
- Einschleifung der 380-kV-Leitung Westtirol – Nauders/Pradella
- Errichtung zweier 550/600 MVA-Transformatorbänke
- Ausbau der 220-kV-GIS-Schaltanlage

2.2.2. Weitergeführte, abgeänderte Projekte

- **Projekt 11-7 380-kV-Leitung St. Peter – Staatsgrenze DE (Ottenhofen/Isar)**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Aufgrund von Verzögerungen der Genehmigungsverfahren in Deutschland verschiebt sich die Inbetriebnahme, Baubeschluss wurde bereits gefasst und die Bestellvorgänge wurden eingeleitet. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **Projekt 11-9 UW Westtirol: Errichtung 2. u. 3 Umspanner 380/220-kV und**
- **Projekt 21-1b UW Westtirol: Errichtung 3. Umspanner 380/220 kV**

Das Projekt 11-9 wurde zuletzt als abgeändertes Projekt im NEP 2017 und das Projekt 21-1b im NEP 2021 genehmigt. Aufgrund Nicht(-Verfügbarkeit) von Flächen und umfangreichen zusätzlichen Gesamtbedarf von Maßnahmen in Westtirol kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **11-10 380-kV-Salzburgleitung NK St. Peter – NK Tauern**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **11-11 Zentralraum Oberösterreich**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **11-14 Netzraum Kärnten**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Inbetriebnahme wurde an die Komplexität des Projekts angepasst. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **11-24 Neues SW Molln: 220-kV-Netzanschluss – Energiespeicher Bernegger**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2019 genehmigt. Die Inbetriebnahme wurde auf den im Errichtungsvertrag definierten Zeitpunkt des Projekts angepasst. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **12-9 Neues UW Mürztal: 220/110-kV-Netzabstützung Energienetze Steiermark**

Eine Verschiebung der Inbetriebnahme ergibt sich durch langwieriger Flächensicherung, die mittlerweile abgeschlossen wurde. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **13-2 UW Westtirol: Umstellung Ltgs.system Memmingen (DE) auf 380-kV**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **14-1 110-kV-Leitung Steinach - Staatsgrenze (Prati di Vizze / IT) – TINETZ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Verschiebung ergibt sich auf Wunsch des Anschlussnetzbetreibers. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands (Kostenreduktion) angepasst.

- **14-2 Neues 220-kV-Schaltwerk (SW) Weibern**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **14-3 220-kV-Leitung Westtirol – Zell am Ziller (Netzraum Tirol)**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **14-4 UW St. Andrä: Einbindung WP Koralpe (Kärnten Netz / Windkraft)**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **14-5 110-kV-Leitung Obersielach – Schwabeck: Leitungsverstärkung**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands (Generalerneuerung anstelle Seiltausch auf TAL) angepasst.

- **17-2 Neues UW Klaus: 220/30-kV-Netzabstützung – Netz OÖ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Aufgrund Verzögerung beim Grundstückserwerb verschiebt sich die Inbetriebnahme dieses Projekts. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **18-2 UW Ybbsfeld: Ausbau 110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Verschiebung ergibt sich auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **18-4 UW Innkreis: 220/110-kV-Netzabstützung – Netz OÖ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Verschiebung ergibt sich auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber, der aufgrund geänderter Rahmenbedingungen die lokalen (regionalen) 110-kV-Aus-/Umbauten neu beurteilt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **18-5 Neues UW Wien Ost: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Aufgrund Verzögerung beim Grundstückserwerb verschiebt sich die Inbetriebnahme dieses Projekts, ein passendes Grundstück wurde mittlerweile bereits erworben. Der Letztstand der Planung umfasst darüber hinaus zwei zusätzliche 380/110-kV-Umspanner. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **19-1 UW Sarasdorf: Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2019 genehmigt. Aufgrund des notwendigen Gesamtumbaus der Schaltanlage inkl. Kurzschlussertüchtigung verschiebt sich die Inbetriebnahme dieses Projekts. Der Letztstand der Planung umfasst darüber hinaus einen zusätzlichen 380/110-kV-Umspanner. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **19-2 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Reitdorf – Weißenbach**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **19-3 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Lienz – Staatsgrenze IT**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Aufgrund der Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens, sowie der Komplexität des Projekts, insbesondere der werksseitigen Maßnahmen im UW Lienz, verschiebt sich die Inbetriebnahme. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands (drei 220-kV-Phasenschiebertransformatoren und zugehöriger GIS-Schaltanlage) angepasst.

- **19-4 Generalerneuerung 220-kV-Leitung Weißenbach – Hessenberg**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **19-6 UW Ernsthofen: Generalerneuerung 220-kV-Anlage**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands (u.a. aufwendigere 220-kV-Provisoren mit GIS-Containern und umfangreiche Verkabelungen, 380/220-kV-Betriebsgebäude Neu, Erweiterung EB-Gebäude, etc.) angepasst.

- **19-7 Generalerneuerung 220-kV-Anlage Westtirol**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt im NEP 2019 genehmigt. Aufgrund der Nicht(-Verfügbarkeit) von Flächen und umfangreichen zusätzlichen Gesamtbedarf von Maßnahmen in Westtirol kommt es zu einer zeitlichen Verschiebung. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **20-1 UW Ernsthofen: Ausbau 6. 220/110-kV-Umspanner – Netz OÖ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2020 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **20-2 Neues UW Spannberg 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ**

Das Projekt wurde zuletzt als abgeändertes Projekt mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-1a Lastflusssteuernde Elemente „CEP-70%“**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Maßnahme 21-1b (3. 380/220-kV-Umspanner in UW Westtirol wurde herausgelöst und wird gemeinsam mit NEP Projekt 11-9 als Projekt 21-1b geführt). Anstelle einer Installation einer Längsdrossel wird zur Symmetrierung der Leitungssysteme eine netztopologische Maßnahme durch Tennet geprüft. Der Umfang dieses Projekts reduziert sich damit auch die Installation eines Phasenschiebertransformators in Ybbsfeld, sowie eines 4. 380/220-kV-Umspanners im UW St. Peter). Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst (Kostenreduktion).

- **21-2 Neues 380-kV-Schaltwerk (SW) Seyring**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-3 UW Zaya: Ausbau 3. 380/110-kV-Umspanner – Netz NÖ**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-4 UW Wagenham: Ausbau und 2. 380/110-kV-Umspanner – Netz OÖ**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-6 Neues UW Haus: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Inbetriebnahme des Projekts verschiebt sich aufgrund Verzögerung beim Grundstückserwerb. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-7 Neues UW Leoben: 220/110-kV-Netzabstützung – Energienetze Steiermark (VASD)**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Es erfolgt Reduktion des Projektumfangs zugunsten des Neu-Projekts 23-2. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst (Kostenreduktion).

- **21-8 UW Südburgenland: Trafotausch und Ausbau 3. und 4. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland,**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Das Projekt wird um die zwei-systemige Einbindung der 380-kV-Leitung samt notwendiger Umbaumaßnahmen der Schaltanlage erweitert. Aufgrund der Komplexität des Projekts erfolgt eine Teil-Verschiebung der Inbetriebnahme (gestaffelte Inbetriebnahme). Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-9 Neues UW Prottes: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz NÖ**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. In der Planung wurde die mögliche Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Umspanners berücksichtigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-10 Neues UW Mattersburg: 380/110-kV-Netzabstützung – Netz Burgenland**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. In der Planung wurde die Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Umspanners berücksichtigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-11 Neues UW Trumau: 380/110-kV-Netzabstützung – Wiener Netze**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Inbetriebnahme des Projekts verschiebt sich aufgrund Verzögerung beim Grundstückserwerb. In der Planung wurde die Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Umspanners berücksichtigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-12 Umstrukturierung 110-kV-Netzbereich UW Malta / Reißbeck – VHP**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

- **21-13 UW Kaprun: 380-kV-Netzanschluss PSP-KW Limberg 3 – VHP**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands (Schaffung von Ausbaureserven) angepasst.

- **21-14 UW Wien Südost: Ausbau ein 380/110-kV-Umspanner – Wiener Netze**

Das Projekt wurde mit dem NEP 2021 genehmigt. Die Investitionskosten wurden an die aktuellen Marktverhältnisse auf Basis des letzten Planungsstands angepasst.

2.2.3. Entfernte Projekte

Die Projekte **15-3** „UW Lienz: 3. 380/220-kV-Umspanner“, **19-5** „Generalerneuerung 110-kV-Anlage Ernsthofen“, **11-8** „380-kV-Netzraum Weinviertel“, **13-6** „UW Wien Südost: Ausbau 380-kV-Netzanschluss - Wiener Netze“ wurden in Betrieb genommen, abgeschlossen und aus dem NEP 2023 entfernt. Das Projekt **21-5** „UW Zurndorf: Ausbau 5. 380/110-kV-Umspanner – Netz Burgenland“ wurde zurückgezogen und aus dem NEP 2023 entfernt.

2.2.4. Monitoring der bereits genehmigten Projekte

Die weiteren 3 Projekte werden unverändert weitergeführt und sind im Zeitplan.

2.3. Kohärenz mit dem Österreichischen Netzinfrasturkturplan (ÖNIP)

Gemäß § 94 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) idgF hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) einen integrierten Netzinfrasturkturplan zu erstellen, der als begleitende Maßnahme nach der Verordnung (EU) 2018/1999 auszurichten und einer strategischen Umweltprüfung gemäß §§ 95 und 96 EAG zu unterziehen ist. Gemäß § 37 Abs. 5 EIWOG 2010 idgF hat der Übertragungsnetzbetreiber die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrasturkturplan zu berücksichtigen und diese Kohärenz ist gemäß § 38 Abs.3 EIWOG 2010 idgF im Rahmen der Genehmigung des Netzentwicklungsplans durch Regulierungsbehörde zu prüfen.

Der Österreichische Netzinfrasturkturplan, sowie der Bericht zur strategischen Umweltprüfung wurde im dritten Quartal 2023 durch das BMK konsultiert. Gegenständlich ist keine finale Version des ÖNIPs veröffentlicht und deshalb kann auch keine abschließende Beurteilung der Kohärenz zwischen NEP 2023 und ÖNIP vorgenommen werden. Die identifizierten Infrastrukturbedarfe aus der Konsultationsversion des ÖNIP werden im Wesentlichen auch im Netzentwicklungsplan abgebildet.

2.4. In Kapitel 1.3.2. des Netzentwicklungsplans legt APG dar, dass der vorliegende Netzentwicklungsplan unter Vorbehalt der Inhalte der finalen Version des integrierten österreichischen Netzinfrasturkturplans steht, wie dieser vom BMK gemäß § 95 Abs. 5 EAG zu veröffentlichen sein wird. Bei Vorliegen einer finalen Version des ÖNIP ist daher nach diesem Vorbehalt durch APG zu evaluieren, ob aufgrund der Maßnahmen, die für das Übertragungsnetz vorgesehen sein werden der Netzentwicklungsplan entsprechend anzupassen (abzuändern oder zu erweitern) sein wird. *Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan*

Basis für die dem NEP 2023 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans. Diese enthalten Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs und decken ein breites Spektrum an möglichen Entwicklungen ab.

Geringfügige Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragsteller resultieren, wie die Antragstellerin nachvollziehbar darlegte, aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente. Zu Abweichungen kommt es insbesondere im Hinblick auf Projektüberlegungen, die außerhalb des NEP-Planungszeitraum in Betrieb genommen

werden sollen. Diese werden durch die Antragstellerin in Kapitel 3.1 als weitere Entwicklungen dargelegt.

2.5. *Abbildung des Investitionsbedarfs im NEP 2023*

In der Konsultation durch die Regulierungsbehörde ergab sich kein weiterer zuvor nicht berücksichtigter Investitionsbedarf.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ist in den Grundsatzbestimmungen des § 40 Abs. 1 Z 16 EIWOG 2010 iVm § 37 Abs. 1 EIWOG 2010, sowie in der Ausführungsbestimmung des § 36 Bgld. EIWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, idgF, § 42 NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0, idgF, § 29aOö. EIWOG 2006, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, § 8 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG), LGBl. Nr. 75/1999 (WV), idgF, § 33a Stmk. EIWOG 2005, LGBl. Nr. 70/2005, idgF, § 41 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 (TEG 2012), LGBl. Nr. 134/2011, idgF, und § 41a Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005), LGBl. Nr. 46/2005, idgF, – weitgehend wortgleich - geregelt.

Gemäß § 31 Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 (K-EIWOG), LGBl. Nr. 10/2012, idgF, hat der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplanes in Ergänzung der Grundsatzbestimmung des § 37 EIWOG 2010 insbesondere auf die im Sinne des § 2 lit. g K-EIWOG verfolgten Ziele des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt in Kärnten vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen sowie auf die im Sinne des § 7 Abs. 2 lit. g abschätzbaren Gefährdungen, Belästigungen und sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und Eigentum Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 genehmigt die Regulierungsbehörde den Netzentwicklungsplan durch Bescheid. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis der technischen Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen durch den Übertragungsnetzbetreiber.

Wie festgestellt, konnte die Antragstellerin die Nachweise im Sinne des § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 erbringen. Die in den Feststellungen, sowie in Beilage .IA näher dargelegten, neu eingereichten Projekte sind für die Behörde nachvollziehbar und zur Umsetzung geeignet. Im Hinblick auf die weiter geführten, abgeänderten Projekte, erweisen sich die geänderten Parameter jeweils als nachvollziehbar, wodurch deren weitere Genehmigung gerechtfertigt ist.

Zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist festzuhalten, dass die mit der Umsetzung von Maßnahmen aus dem genehmigten Netzentwicklungsplan verbundenen Kosten in die

Kostenbasis gemäß § 48 EIWOG 2010 einfließen, welche von der Regulierungsbehörde periodisch festgestellt wird. Im Rahmen der Kostenermittlung berücksichtigt die Behörde getätigte Investitionen gemäß § 38 Abs. 4 EIWOG 2010 inklusive Vorfinanzierungskosten, allerdings erfolgt eine Aktualisierung *ex post* auf Basis von tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach, nicht jedoch die Anwendung von Zielvorgaben (§ 59 Abs. 6 Z 1 EIWOG 2010). Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie zB die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Nach derzeitigem Stand scheinen die in den Beilagen zum Netzentwicklungsplan angeführten Kostenschätzungen plausibel. Eine endgültige Beurteilung der mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Netzentwicklungsplan vorgesehen sind, verbundenen angemessenen Kosten (§ 38 Abs. 4 EIWOG 2010) wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 48 EIWOG 2010 vornehmen. Dabei wird von Seiten des Unternehmens darzulegen sein, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig zu halten.

Gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde weiters zu prüfen, ob der Netzentwicklungsplan den gesamten im Zuge der Konsultationen ermittelten Investitionsbedarf erfasst und ob die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrastrukturplan gemäß § 94 EAG, dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011, der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011 sowie dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 (Anm.: Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) 714/2009 entspricht Art. 30 Abs. 1 lit. b Elektrizitätsbinnenmarktverordnung) gewahrt ist.

Die Kohärenz zwischen NEP 2023 und den zitierten Plänen wurden geprüft und bejaht:

Indem die Antragstellerin allfälligen, sich aus den Konsultationsrückmeldungen ergebenden Investitionsbedarf, wie festgestellt, berücksichtigt und daraus weitere Planungsüberlegungen ableitet, sowie aus dem Umstand, dass sich aus der Konsultation der Regulierungsbehörde kein darüber hinausgehender Hinweis auf einen nicht berücksichtigten Investitionsbedarf ergab, die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die, dem NEP 2023 zugrundeliegende, Markt- und Netzmodellierung sind und sämtliche Projekte mit grenzüberschreitender Wirkung im gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan mit Bezug zum Netzgebiet der Antragstellerin auch im Netzentwicklungsplan enthalten sind, ergeben sich aus der Prüfung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 keine aufzugreifenden Probleme.

In Zusammenschau zwischen dem NEP 2023 und dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß § 63 GWG 2011 sowie der langfristigen und integrierten Planung gemäß § 22 GWG 2011, welche ebenfalls der Behörde vorzulegen und von dieser zu genehmigen sind, ergeben sich für die Behörde keine inhaltlichen Divergenzen. In Bezug auf den ÖNIP ist festzustellen, dass dieser von der zuständigen Ministerin noch nicht endgültig erlassen wurde, weshalb eine Prüfung der Kohärenz zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterbleiben muss. Die Antragstellerin jedoch hat bei ihrer Einreichung des NEP 2023 selbst einen entsprechenden Prüfvorbehalt erhoben, weshalb die Behörde eine korrespondierende Auflage in Punkt 2 des Spruchs vorgeschrieben hat.

Auf sonstige geringe Abweichungen zwischen dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan und dem Netzentwicklungsplan der Antragstellerin ging die Antragstellerin hinreichend ein. Wie festgestellt, ergab sich im Rahmen der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, dass diese aus den unterschiedlichen Planungsständen und Zeithorizonten der beiden Planungsinstrumente resultieren.

Anzumerken ist auch, dass Projekte Dritter (neue Verbindungsleitungen gemäß Art. 63 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung, grenzüberschreitende Verbindungsleitungen von Verteilnetzbetreibern, etc.) und TYNDP Speicher Projekte im Netzbereich der APG nicht explizit inhaltlich im Netzentwicklungsplan der APG aufgelistet sind, aber das jeweilige Netzanschlussvorhaben genannt wird.

Neben den Voraussetzungen des § 38 EIWOG 2010 hat die Regulierungsbehörde bei der Beurteilung des Netzentwicklungsplans auch auf § 37 EIWOG 2010 und die darauf aufbauenden Ausführungsgesetze Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 leg. cit. ist es unter anderem Zweck des Netzentwicklungsplans, einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben. Da der NEP 2023 hinsichtlich sämtlicher Projekte einen Terminplan enthält, entspricht er dem Zweck des § 37 Abs. 2 Z 3 leg. cit.

Nach § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 legt der Übertragungsnetzbetreiber bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs mit anderen Ländern unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 zugrunde. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes der Verfügbarkeit der Leitungskapazität zu enthalten. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 entspricht Art. 34 Abs. 1 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung.

Indem die Antragstellerin der Netzausbauplanung das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Ausbau) zu Grunde legt und damit sämtliche Handlungsoptionen der optimierten Betriebsführung, Bestandsnetzverstärkungen und -optimierungen vor dem Netzausbau ausgeschöpft werden, enthält der Netzentwicklungsplan Maßnahmen zur Angemessenheit des Netzes gemäß § 37 Abs. 4 EIWOG 2010.

Da die Szenarien des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans die Basis für die dem NEP 2023 zugrundeliegende Markt- und Netzmodellierung sind und diese wiederum Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage sowie angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauchs und des Stromaustauschs enthalten und diese Annahmen ebenso regionalisiert dargelegt werden, wurde dem Erfordernis des § 37 Abs. 4 EIWOG 2010 entsprochen.

Bei Erstellung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber nach Abs. 5 leg. cit. neben den technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten – welche auch eine Voraussetzung für die Genehmigung des Netzentwicklungsplanes gemäß § 38 Abs. 1 EIWOG 2010 darstellen und deren Vorliegen obenstehend bereits bejaht wurde - insbesondere die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftlichen Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen.

Indem die Antragstellerin den NEP 2023 mit den relevanten Marktteilnehmern konsultiert hat, und die Kohärenz, wie oben im Rahmen der Überprüfung gemäß § 38 Abs. 3 EIWOG 2010 bereits ausgeführt, zu bejahen ist, wurde diesen Erfordernissen entsprochen.

Argumente, die einer Genehmigung des NEP 2023 entgegenstünden, zeigen die eingelangten Stellungnahmen der Marktteilnehmer und Interessenvertretungen der Netzbenutzer nicht auf.

Gemäß § 38 Abs 4 EIWOG 2010 sind die mit der Umsetzung von im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Maßnahmen verbundenen angemessenen Kosten, inklusive Vorfinanzierungskosten, bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 51 ff EIWOG 2010 anzuerkennen. Nach § 59 Abs 6 Z 1 EIWOG 2010 gelten diese Kosten als unbeeinflussbar. Sie unterliegen im Kostenermittlungsverfahren daher nicht der Anwendung von Zielvorgaben und der netzbetreiberspezifischen Teuerungsrate. Auch für diese Investitionen gelten die in § 59 EIWOG 2010 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung beschränkt sich auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe erfolgt *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff EIWOG 2010 und ist somit nicht Bestandteil dieses Bescheids.

Zu jenen Projekten, die einen Erwerb von für das Übertragungsnetz relevanten Betriebsmitteln vom vertikal integrierten Unternehmen betreffen, insb. sohin die Projekte 21-12 und 21-13, hält die Behörde fest, dass die Genehmigung bzw. Untersagung des Erwerbs in dem gemäß § 29 Abs. 3 EIWOG 2010 vorgesehenen Verfahren auszusprechen ist und die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan nur die netzplanerische Sinnhaftigkeit dem Grunde nach festhält; auch hier ist eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach *ex post* im Zuge des Kostenermittlungsverfahrens gemäß § 48 ff EIWOG 2010 vorzunehmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs. 3 BuLVwG-EGebV, **BIC: BUNDATWW, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109**, zu entrichten.

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.12.2023

Der Vorstand

Beilagen: Netzentwicklungsplan 2023

Anlagen:

2024-01-15-D-000023 - _NEP 2023_Beilage 2_Grundlagen_für_die_Netzentwicklung.pdf
2024-01-15-D-000024 - _NEP 2023_Beilage 1_Netzentwicklungsplan 2023.pdf

